



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied des Deutschen Beamtenbundes

Postanschrift: **Holunderweg 19, 17454 Zinnowitz, Tel. 038377/36623**

Internet: www.dgvb.de, e-mail: bundesvorstand@dgvb.de

DGVB * Holunderweg 19*17454 Zinnowitz

Bundesministerium der Justiz
z.Hdn. Frau Dr. Schumacher
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesvorsitzender:

Walter **Gietmann**

Nordwall 53, 47798 Krefeld

Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955

Handy: 0173/5276008

e-mail: walter.gietmann@web.de

stv. Bundesvorsitzender:

Karl-Heinz **Brunner**

Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg

Tel. 06221/804424, Fax: 06221/805120

Handy: 0171/2616220

e-mail: GVBrunner@t-online.de

Bundesgeschäftsführerin:

Stephanie **Steinmetz**

Holunderweg 19, 17454 Zinnowitz,

Tel. 038377/36623, Fax: 038377/37894

Handy: 0172/9584768

e-mail: gvsteinmetz.usedom@gmx.de

Bundesschatzmeister:

Peter **Streich**

Kladower Damm 21 D, 14089 Berlin

Tel. 030/3613244, Fax: 030/36431893

Handy: 0172/3141642

e-mail: Peter.Streich@web.de

Krefeld, den 16.05.2008

Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte Frau Dr. Schumacher,

im Nachgang zu unserem ausführlichen Gespräch am 08.05.2008 im Bundesministerium der Justiz, wofür wir Ihnen noch einmal unseren Dank aussprechen möchten, überreichen wir Ihnen die nachstehende schriftliche Stellungnahme des DGVB.

Der Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde nunmehr in den Bundesrat eingebracht und steht dort bereits am 23.05.2008 auf der Tagesordnung (Drucksache 304/08).

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund (DGVB) hat in den letzten Monaten über diesen Gesetzentwurf intensiv beraten und diskutiert.

Vorab gestatten Sie uns bitte einen allgemeinen Hinweis zu dieser Reform. Auch der DGVB sieht die Notwendigkeit, die Zwangsvollstreckung zu reformieren und zu effektuieren. Der vorliegende Gesetzentwurf liefert hierzu einen wertvollen Beitrag, dem überwiegend zuzustimmen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird allerdings vorrangig das Ziel verfolgt, die Vermögensauskunft als erste Vollstreckungsmaßnahme an den Anfang der Vollstreckung zu stellen, während das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen

Versicherung bisher mit gutem Erfolg als Schlusspunkt der Zwangsvollstreckung eine Sanktion darstellt, die der Schuldner letztlich in vielen Fällen doch durch Zahlungen oder Ratenzahlungen umgehen möchte. Diese Umkehr des Verfahrensablaufs, insbesondere die Konzentration der Gerichtsvollzieher Tätigkeit auf das Gerichtsvollzieherbüro, zielt nach unserer aus der täglichen Vollstreckungspraxis gewonnen Erfahrung in die falsche Richtung. Nur die tatsächliche Vorsprache des Gerichtsvollziehers vor Ort erfüllt den Zweck der unmittelbaren Konfrontation des Schuldners mit der Zwangsvollstreckung.

Die Schuldnerstruktur hat sich in den letzten Jahrzehnten ständig gewandelt und verlangt heute mehr denn je nach einer ständigen Betreuung des Schuldners und intensiven Vollstreckungsgesprächen vor Ort, die in den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlägen zur Sachaufklärung weitgehend in Wegfall geraten, wenn man sich an dem vorgeschlagenen Gesetzestext orientiert.

Das Erscheinen des Gerichtsvollziehers vor Ort beim Schuldner im Rahmen eines Vollstreckungsantrages ist und war allerdings immer ein Garant für eine erfolgreiche und effektive Vollstreckung, das wird sich auch in Zukunft nicht ändern.

Viele Inkassounternehmen haben dies erkannt und einen eigenen Außendienst aufgebaut, der vor Ort beim jeweiligen Schuldner mehr oder weniger massiv in Erscheinung tritt. Wir halten diese Entwicklung für sehr bedenklich, zumal die Befürchtung besteht, dass die Rechtsstaatlichkeit hierbei oftmals auf der Strecke bleibt und die Handlungsweisen einiger Außendienstmitarbeiter dieser Inkassounternehmen teilweise zumindest grenzwertig sind.

Ein Zurückdrängen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vor Ort wird dazu führen, dass vermehrt Inkassounternehmen und andere Gläubigerkreise eigene Außendienste aufbauen werden, um den Schuldner vor Ort mit ihren Forderungen zu konfrontieren. Dies kann auch aus Gründen des Erhalts der Rechtsstaatlichkeit nicht hingenommen werden und gefährdet den sinnvollen Reformcharakter des vorliegenden Entwurfes. Immerhin ist der Gerichtsvollzieher nach wie vor das Vollstreckungsorgan, das am häufigsten beauftragt wird, und hierbei soll es auch bleiben.

Deshalb erscheint es geboten, die Vor-Ort-Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, die sich „von Amts wegen“ innerhalb der rechtsstaatlichen Grenzen bewegen muss, nicht einzuschränken, sondern eine Lösung zu finden, bei der die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes sich vor Ort beim Schuldner realisieren lassen.

Wir möchten Ihnen in Kurzform nachstehend unsere Auffassungen zu einzelnen Elementen des Gesetzentwurfes vortragen.

- **Vollstreckung vor Ort.** Deutlicher als im Gesetzentwurf muss klar gestellt werden, dass der Gläubiger auf jeden Fall eine „normale“ Vollstreckung beim Schuldner beantragen kann und auch die Einholung der Vermögensauskunft generell ebenfalls vor Ort in der Wohnung des Schuldners oder in dessen Geschäftsräumen erfolgen kann. Eine Zwangsvollstreckung vom Schreibtisch aus wird niemals effizient für die Gläubiger sein können. Der DGVB schlägt deshalb vor, dass die im § 802a des Entwurfes dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Vollstreckungsmöglichkeiten in einem **Vollstreckungstermin vor Ort** beim Schuldner mit diesem besprochen werden sollen. Hierbei sollte die gütliche Erledigung im Vordergrund stehen. Scheitert diese, aus welchen

Gründen auch immer, können sofort die anderen Optionen des § 802a zum Zuge kommen, insbesondere die Vermögensauskunft. Der Vollstreckungstermin zur Abarbeitung der Möglichkeiten des § 802a ZPO sollte dem Schuldner 14 Tage vorher mit einem persönlich durch den GV zuzustellenden Brief angekündigt werden. Verweigert der Schuldner die Mitarbeit durch Widerspruch oder Nichtanwesenheit, so ziehen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten.

- **Kosten sparende Beitreibung.** Im Absatz 1 des § 802a wird der Gerichtsvollzieher angehalten, auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hinzuwirken. Nach Auffassung des DGVB wird der Begriff „Kosten sparende Beitreibung“ in der Praxis zu nicht unerheblichen, womöglich die zügige und vollständige Erledigung konterkarierenden Missdeutungen führen. Das Gebot der Kostenminimierung ergibt sich bereits aus § 788 ZPO, der vorschreibt, dass nur die „notwendigen Kosten“ dem Schuldner angelastet werden können. Diese Vorschrift reicht völlig aus und bedarf keiner Wiederholung an anderer Stelle in der ZPO. Regelungen zur Kostenminimierung sind üblicherweise den Haushalts- und Kostenvorschriften vorbehalten.
- **Ratenzahlungen.** Die in § 802 b Abs. 2 ZPO bezeichnete Frist von 12 Monaten sollte eine Ergänzung dahingehend erhalten, dass in Übereinstimmung mit dem Gläubiger auch eine längere Laufzeit mit dem Schuldner vereinbart werden kann. Diese Möglichkeit ergibt sich für Ausnahmefälle zwar aus der Begründung zum Gesetzentwurf, was allerdings aus Sicht des DGVB nicht ausreichend ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Gesetzestext erfolgen. Es ist unrealistisch, anzunehmen, dass auch höhere Forderungen generell innerhalb von 12 Monaten getilgt werden können. Ansonsten ist der Ausbau der Ratenzahlungsmöglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch eine Bestimmung fehlt, dass in Einzelfällen auch gegen den Willen des Gläubigers Raten durch den Gerichtsvollzieher bewilligt werden können, wie es bisher im § 900 Absatz 3 ZPO der Fall war. Der Schuldnerschutz, der in anderen Bereichen an Bedeutung gewinnt, geht hier verloren. Es ist zu befürchten, dass ein Schuldner, der eigentlich noch zahlungsfähig wäre, dann eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis hinnehmen muss und ggf. ein Insolvenzverfahren anstreben wird, wenn auch nur ein Gläubiger der Ratenzahlung widerspricht. Naturgemäß stellt der Schuldner dann seine Ratenzahlungen ein und sämtliche Gläubiger gehen angesichts der hohen Pfändungsfreibeträge in der Regel leer aus.
- **Erneute Vermögensauskunft.** Die im § 802d des Entwurfes vorgesehene Frist von drei Jahren, innerhalb derer eine erneute Vermögensauskunft grundsätzlich nicht gefordert werden darf, ist erheblich zu lang bemessen. Die Frist orientiert sich zwar am heutigen § 903 ZPO, der aber gerade wegen dieser langen Frist derzeit von den Gläubigern massive Kritik erfährt. Der DGVB schlägt vor, diese Frist auf ein Jahr zu verkürzen, um dem sich in den letzten Jahrzehnten erheblich veränderten Schuldnerverhalten Rechnung zu tragen. Die Zeit ist schnelllebiger geworden, Arbeitsplatzwechsel oder -verluste finden häufiger und in kürzeren Abständen statt, die Schuldner wechseln öfter ihre Wohnsitze und Bankkonten. Bereits heute verzichten Gläubiger oftmals auf die Übersendung von Vermögensverzeichnissen, wenn diese älter als ein Jahr sind.
- **Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers.** Die im § 802l vorgesehene Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher, bei bestimmten Stellen auch ohne

Mitwirkung des Schuldners Auskünfte einholen zu können, wird uneingeschränkt begrüßt. Nicht verständlich ist allerdings die Beschränkung auf Forderungen oberhalb von 600,- € Gesamtforderung. Dies kommt einer Diskriminierung der Gläubiger gleich, die lediglich Forderungen unterhalb von 600,- € haben, für die aber eine vollständige Beitreibung ebenso wichtig ist wie für die Gläubiger höherer Forderungen. Gerade kleinere Forderungen werden oftmals von Handwerkern und Freiberuflern geltend gemacht, die mit der Beschränkung der Auskunftsrechte auf Forderungen über 600,- € von einer effektiven Beitreibung ausgeschlossen wären. Eine Reform, die einen Großteil der Gläubiger außen vor lässt, wird nach unserer Überzeugung ihr Ziel verfehlen.

- **Elektronische Aktenführung.** Der DGVB ist davon überzeugt, dass es in der mit dem Gesetzentwurf verbundenen generellen elektronischen Aktenführung keine größeren Probleme geben wird. Bereits heute verfügen über 90% aller Gerichtsvollzieher/innen über moderne und leistungsfähige Computersysteme und in der überwiegenden Mehrzahl auch über Internetzugänge. Die führenden Softwareanbieter im Gerichtsvollzieherbereich sind jederzeit in der Lage, eine den vorgeschlagenen Neuerungen Rechnung tragende Ergänzungen der Software anzubieten. Dies gilt sowohl für den Bereich der Zwangsvollstreckung als auch für elektronische Zustellungen, über die derzeit ebenfalls diskutiert wird. In diesem Zusammenhang ist der vorgesehene § 802d Abs. 2 zu begrüßen.
- **Forderungspfändung.** Eine Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung kann nur dann erfolgreich und effizient sein, wenn gleichzeitig die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher übertragen wird. Was bringen die besten Ermittlungsergebnisse von Schuldnervermögen, insbesondere von pfändbaren Forderungen, wenn die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse nicht unmittelbar und schnell durch den Gerichtsvollzieher erfolgen kann? Was im Bereich der Sachpfändung möglich ist, sollte doch auch bei der Forderungspfändung ermöglicht werden: Direkter und schneller Zugriff ohne Zeitverluste. Bei der bisherigen Verfahrensweise vergehen nachweislich zwei bis sechs Wochen, nicht selten auch noch längere Zeiträume, bis aufgrund eines gesonderten Antrages des Gläubigers ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom Vollstreckungsgericht erlassen und dem für den Drittschuldner zuständigen Gerichtsvollzieher zur Zustellung vorgelegt wird. Dies ist aus Sicht des DGVB wenig effizient. Aus diesem Grunde ist die Übertragung der Forderungspfändung, zumindest die nach § 829 ZPO, auf den Gerichtsvollzieher ein unerlässlicher Bestandteil einer sinnvollen Reform.
- **Vorgerichtliche Tätigkeit.** Wenn schon die Zwangsvollstreckung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung reformiert werden soll, dann sind auch Überlegungen mit einzubeziehen, die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher früher einsetzen zu lassen und diese nicht generell vom Vorliegen eines Schuldtitels abhängig zu machen. Da bereits heute Zustellungen aller Art durch den Gerichtsvollzieher möglich sind, sollte in § 754 ZPO in der zukünftigen Fassung ergänzt werden, dass der Gerichtsvollzieher auch ohne Vorliegen eines Schuldtitels Zahlungsaufforderungen und Rechnungen an den Schuldner zustellen, **freiwillige Zahlungen** des Schuldners entgegennehmen und ggf. Ratenzahlungen vereinbaren kann. Dies entspräche einer gütlichen Erledigung bereits im Vorfeld der Titulierung einer Forderung und könnte zur Entlastung der Gerichte beitragen. Die Bestimmungen des § 802b des Gesetzentwurfes könnten dann auch in diesem Bereich gelten.

Die vorstehenden Punkte beziehen sich in der gebotenen Kürze lediglich auf die für den DGVB vorrangigen Themenbereiche. Auch zu weiteren im Rahmen der vorgesehenen Reform vorgeschlagenen Änderungen können Ausführungen gemacht werden. So erscheinen uns beispielsweise die im Zusammenhang mit der zukünftigen Führung des Schuldnerverzeichnisses vorgesehenen Bestimmungen doch sehr formalistisch und etwas zu kompliziert zu sein, wenn auch die Stärkung der Position des Gerichtsvollziehers im Zusammenhang mit den Eintragungen im Schuldnerverzeichnis ausdrücklich von uns ebenso begrüßt wird wie die Schaffung zentraler Vollstreckungsgerichte.

Der DGVB geht davon aus, dass er im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung angehört wird. Gerade auf die praktischen Erfahrungen in der Zwangsvollstreckung sollte bei einer solch elementaren und wichtigen Gesetzesänderung nicht verzichtet werden.

Der Bundesvorstand des DGVB steht für Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Walter Gietmann
Bundesvorsitzender